



Newsletter 01/2022



Liebe Leserin, lieber Leser,

ab Januar 2023 tritt das neue Betreuungsrecht in Kraft, das die größte Reform seit der Einführung 1992 in diesem Bereich darstellt.

In unserem neuen Newsletter wollen wir einen ersten Überblick über die, doch sehr umfangreichen Veränderungen geben. Wir haben uns im Wesentlichen auf die Teile beschränkt, die die ehrenamtlichen Betreuer betreffen.

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2009, die unter anderem gleiche Anerkennung für alle behinderte Menschen vor dem Gesetz garantiert, geriet das deutsche Betreuungsrecht in die Kritik.

Von verschiedenen Seiten wurde die nicht ausreichende Beachtung des Willens der betreuten Menschen kritisiert, ebenso fehle es an der Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes. Das neue Betreuungsrecht versucht diese Kritik umzusetzen.

Mit der Reform soll das Recht betreuter Menschen auf Selbstbestimmung maßgeblich verbessert und damit auch das Gebot größtmöglicher Autonomie aus der UN-BRK besser umgesetzt werden. Hierzu hat der Gesetzgeber das Betreuungsrecht neu strukturiert.

Das Ehrenamt soll durch die Reform gestärkt werden.

Die entsprechenden Bestimmungen dazu finden sich in verschiedenen Gesetzen, u.a. dem BGB, oder dem FamFG. Auch wird das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft treten. Es definiert die einzelnen Akteure und deren Aufgaben im Betreuungswesen.

Für Ihr ehrenamtliches Engagement bedanken wir uns an dieser Stelle nochmals ausdrücklich.



Neuregelung ab dem 1. Januar 2023

Ziel der Reform des Betreuungsrechts ist die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen.

Sie gewährt den zu Betreuenden weitgehende Informationsrechte, sowie ein weitgehendes Mitspracherecht bei der gerichtlichen Entscheidung über die Betreuerbestellung. Im Einzelnen sind das

- Die Entscheidung darüber, ob eine Betreuung eingerichtet wird
- Die Bestimmung des Umfangs der Betreuung
- Die Entscheidung über die Person des Betreuers.

Betreuer und zu Betreuender sollen sich daher vor einer anstehenden Betreuung kennenlernen und durch regelmäßige Kontakte die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit schaffen.

Der Wille sowie die Wünsche des zu Betreuenden sollen künftig zum zentralen Orientierungsmaßstab des gesamten Handelns des Betreuers werden. Wünsche, die aufgrund mangelnder persönlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Ressourcen nicht zu verwirklichen sind, hat der Betreuer dagegen nicht zu erfüllen. Falls ein Betreuer seine Wünsche oder seinen Willen nicht (mehr) selbst ausdrücken kann, muss der Betreuer den mutmaßlichen Willen herausfinden und nicht mehr, wie bisher nach dem sogenannten Wohl handeln.

Künftig gilt der Grundsatz „Unterstützung vor Vertretung“. Der Betreuer muss vorrangig alles unternehmen, um den Betreuten dabei zu unterstützen, die anstehende Entscheidung selbst zu treffen. Die Methoden der „unterstützten Entscheidungsfindung“ rücken somit in den Mittelpunkt. Die Rolle des Stellvertreters darf der Betreuer nur in den Fällen einnehmen, in denen der zu Betreuende zu einer autonomen, von Gründen der Vernunft getragenen Handlung nicht in der Lage ist.

Für die **Betreuungsvereine** werden die Beratungs- und Informationsaufgaben erweitert.

Die ehrenamtlichen Betreuer sollen stärker an die Vereine angebunden werden.

Für die Betreuer von Angehörigen sollen Angebote zur Beratung und Information gemacht werden. Es steht ihnen frei diese anzunehmen. Um einen Kontakt herzustellen erhalten die Vereine dazu die Daten der Angehörigenbetreuer über die Betreuungsbehörden.

Für ehrenamtliche Betreuer, die keine familiären oder persönlichen Bindungen zur betreuten Person haben, soll eine Vereinbarung, die verbindliche Vorgaben über die Unterstützung/Begleitung, sowie die Beratung und Weiterqualifizierung enthält, geschlossen werden. Diese haben Anspruch auf Begleitung und Unterstützung durch die Betreuungsvereine. Sie sind allerdings auch in der Pflicht, diese Angebote

anzunehmen. Gleichzeitig erklären sich die Vereine bereit, bei entsprechender Vereinbarung, die Verhinderungsbetreuung zu übernehmen.

Zudem ist der Betreuungsverein verpflichtet Betreute, Angehörige und andere Personen planmäßig über Vorsorgevollmachten, das Betreuungsrecht und weitere Hilfen zu informieren.

Die Aufgaben der **Betreuungsbehörde** werden ebenfalls erweitert. Neben einer größeren Beratungs- und Informationspflicht sollen durch Unterstützungsmaßnahmen alle Möglichkeiten einer Vermeidung von Betreuungen im Vorfeld ausgeschöpft werden. Dies bedeutet, dass eine Betreuung nur angeordnet werden darf, wenn sämtliche vorgelagerten sozialrechtlichen Hilfen nicht mehr ausreichen um die Versorgung des Betroffenen zu gewährleisten.

Die Anbindung der ehrenamtlichen Betreuer an die Betreuungsvereine wird durch die Behörde unterstützt.

Das **Betreuungsgericht** hat eine erhöhte Aufsichts- und Kontrollpflicht.

So wird es eine Pflicht des Gerichts zur allgemeinen Unterrichtung der betroffenen Person geben. Es muss diese bei Einleitung des Verfahrens in verständlicher Weise über Verfahren, Rechte/Pflichten und Kosten informieren.

Das Gericht kann in begründeten Fällen anordnen eine dritte Person bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses hinzuzuziehen.

Es ist vorgesehen, dass der Betreuer den Erstbericht und den erweiterten Jahresbericht mit dem Betreuten bespricht. Dies soll das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten stärken und für Transparenz sorgen. In den Berichten an das Gericht (Anfangs-, Jahres- Schlussbericht) muss zukünftig die Sichtweise des Betreuten erläutert werden. Erfolgte und beabsichtigte Maßnahmen sind zu benennen.

Die ehrenamtliche Betreuung wird gestärkt, sie hat Vorrang vor einer beruflichen Betreuung. Die Aufwandspauschale wird auf 425,-- € erhöht.

Der Kreis der von der Rechnungslegung befreiten Betreuer wird erweitert. (u. a. Geschwister)

Der ehrenamtliche Betreuer hat als Nachweis seiner persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Diese dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Neu eingeführt wird das Ehegattenvertretungsrecht, welches für Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner gilt. Es betrifft nur die Fälle in denen der Partner erkrankt ist und sich nicht mehr selbst äußern kann. Geregelt sind für max. 6 Monate nur die Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge.

- Schweigepflichtentbindung
- Einsicht in Behandlungsunterlagen
- Einwilligung in medizinische Behandlungen
- Abschluss von Behandlungsverträgen
- Eilige Reha- und Pflegeverträge
- Ansprüche gegenüber Dritten (aus der Erkrankung)

Wir hoffen, dass Sie sich durch die Neuregelungen nicht verunsichern lassen. Ähnlich wie bei der Einführung des BTHG wird auch diese Reform zu meistern sein. Sobald uns nähere Ausführungsbestimmungen vorliegen, werden wir Sie darüber informieren.

Mit den besten Grüßen
Ihr Betreuungsverein